



Nationalliga- Reglement Ausgabe I / 2014

Version: 2014 V01
Überarbeitung: Oktober 2014
Abnahme: 20.11.2014 durch NLPK
01.12.2014 durch ZV

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.1

- 1 Die Nationalliga (NL), ligue nationale (LN), lega nazionale (LN) ist eine Abteilung von swiss unihockey (früher SUHV) gemäss Art. 23 und ff der SUHV-Statuten **Name**

Artikel 1.2

- 1 Förderung und Organisation des Unihockey Leistungs- bzw. Spitzen-sports in seinen Bereichen, sowohl bei den Damen als auch bei den Herren. **Zweck**
- 2 Vollzug der Statuten des SUHV.

Artikel 1.3

- 1 Sitz der NL ist die Geschäftsstelle von swiss unihockey. **Sitz**

Artikel 1.4

- 1 Die Information der Mitglieder, sowie sämtliche offiziellen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsorgan von swiss unihockey oder mittels Zirkulare. **Mitteilungsorgan**

Artikel 1.5

- 1 Das Rechnungsjahr von swiss unihockey hat für die NL Gültigkeit. **Rechnungsjahr**

Abschnitt 2 – Mitgliedschaft

Artikel 2.1

Mitgliedschaft in der NL

- 1 Mitglieder von swiss unihockey, die gestützt auf das Lizenzreglement die Qualifikation für ein Herren- und/oder Damenteam der NLA bzw. NLB erhalten, gelten als Mitglieder der Nationalliga (NL).

Artikel 2.2

Erwerb

- 1 Die Mitgliedschaft in der NL beginnt automatisch mit der entsprechenden Qualifikation gemäss Art. 2.1

Artikel 2.3

Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Reglemente, der Beschlüsse und sonstigen Weisungen der NL und seiner Organe verpflichtet.
- 2 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den ordentlichen, sowie ausserordentlichen MV und Präsidentenkonferenzen verpflichtet.

Artikel 2.4

Beendigung

- 1 Mit der Relegation des/der Teams aus der NL sowie mit dem Austritt aus swiss unihockey endet die Mitgliedschaft in der NL.

Artikel 2.5

Ehrenmitgliedschaft

- 1 Ehrenmitglied von swiss unihockey kann werden, wer sich in besonderer Weise um die NL verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag des Zentralvorstandes (ZV) nach vorangegangener Empfehlung des NL-Komitees gemäss «Richtlinie Ehrungen».

Abschnitt 3 – Organe

Artikel 3.1

- 1 Die Organe der NL sind: **Organe**
- 1a die Mitgliederversammlung (MV)
 - 1b die Präsidentenkonferenz (NLPK)
 - 1c das Nationalliga-Komitee (NLK)

A Die Mitgliederversammlung

Artikel 3.2

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Nationalliga. **MV**

Artikel 3.3

- 1 Die ordentliche MV findet alle zwei Jahre statt. Sie hat innert 30 Tagen vor der ordentlichen DV von swiss unihockey stattzufinden. **Ordentliche MV**
- 2 Die MV ist von der NL mindestens 30 Tage zuvor allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.
- 3 Anträge der Mitglieder an die NL sind bis 20 Tage vor der MV mittels eingeschriebenen Briefs am Sitz der NL einzureichen.
- 4 Traktandenliste, Jahresberichte und allfällige Anträge sind mindestens 10 Tage vor der MV allen Mitgliedern zuzustellen.
- 5 Das Fernbleiben von der MV, wird mit einer Busse belegt.
- 6 Es dürfen nur die zugelassenen Personen teilnehmen.

Artikel 3.4

Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der MV umfassen in der Regel...

- 1 die Genehmigung der Traktandenliste.
- 2 die Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- 3 die Genehmigung der Jahresberichte
- 4 die Abstimmung über Anträge
- 5 die Beschlussfassung über alle Geschäfte gemäss Reglement
- 6 die Wahlen:
 - des/der Präsident/in
 - der übrigen Mitglieder des Komitees
 - der Delegierten sowie Ersatzdelegierten an die DV von swiss unihockey
 - Delegierte für den Verbandsrat
- 7 Reglementsänderungen
- 8 den Erlass von Reglementen betreffend die NL intern
- 9 die Beschlussfassung über die Traktanden der DV von swiss unihockey und Instruktion der Delegierten
- 10 die Festsetzung des nächsten Tagungsortes

Artikel 3.6

- 1 Jedes anwesende Mitglied verfügt über mindestens eine Stimme pro qualifiziertes Team.
- 2 NLA und NLB Teams (Damen und Herren) haben bei vollzähliger Anwesenheit aller qualifizierten Teams je 50% der Stimmkraft.
- 3 Damen- und Herrenteams haben innerhalb der gleichen Liga bei vollzähliger Anwesenheit aller qualifizierten Teams je 50% der Stimmkraft.
- 4 Stimmenkumulationen innerhalb des Vereins sind zulässig.
- 5 Sind nicht alle Teams anwesend, wird die Stimmkraft proportional reduziert.

**Stimm-
berechtigung****Artikel 3.7**

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Bei sportspezifischen Belangen, die nur die Damen bzw. die Herren betreffen, erfolgt die Abstimmung geschlechterspezifisch. Eine Stimmenkumulation ist nicht zulässig.
- 3 Bei sportspezifischen Belangen die nur die NLA bzw. die NLB betreffen, erfolgt die Abstimmung in den Ligen getrennt. Eine Stimmenkumulation ist nur bei gleicher Ligazugehörigkeit zulässig.
- 4 Das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen) entscheidet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, wo das Reglement ein qualifiziertes Mehr vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5 Für Reglementsänderungen sind zwei Drittel aller anwesenden Stimmen notwendig.

**Wahlen und
Abstimmungen****Artikel 3.8**

- 1 Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der MV zuzustellen.

Protokoll

- 2 Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern innert 30 Tagen nach Versand des Protokolls keine schriftlichen Einwände mittels eingeschriebenen Briefs an den Sitz der NL erfolgt sind.
- 3 Erfolgt eine Einsprache, entscheidet die nächste MV über die Gutheissung des Protokolls, bzw. über allfällige Korrekturen oder Ergänzungen desselben.

B Die Präsidentenkonferenz

Artikel 3.9

Organisation

- 1 Es findet pro Jahr mindestens eine bis max. drei Präsidentenkonferenzen statt.
- 2 Das NL-Komitee oder mindestens ein Drittel der Vereine können die Einberufung einer Präsidentenkonferenz verlangen.
- 3 Bei verbandsübergreifenden Themen werden Konsultativabstimmungen vorgenommen. Die Beschlüsse werden vom NL-Komitee gegenüber Dritten offiziell vertreten.

Artikel 3.10

Stimmberechtigung

- 1 Jedes anwesende Mitglied verfügt über mindestens eine Stimme pro qualifiziertes Team.
- 2 NLA und NLB Teams (Damen und Herren) haben bei vollzähliger Anwesenheit aller qualifizierten Teams je 50% der Stimmkraft.
- 3 Damen- und Herrenteams haben innerhalb der gleichen Liga bei vollzähliger Anwesenheit aller qualifizierten Teams je 50% der Stimmkraft.
- 4 Stimmenkumulation innerhalb des Vereins ist zulässig.
- 5 Sind nicht alle Teams anwesend, wird die Stimmkraft proportional reduziert.

Artikel 3.11

- 1 Bei sportspezifischen Belangen, die nur die Damen bzw. die Herren betreffen, erfolgt die Abstimmung in den Damen- resp. Herrenligen getrennt. Eine Stimmenkumulation ist nicht zulässig.

- 2 Bei sportspezifischen Belangen, die nur die NLA bzw. die NLB betreffen, erfolgt die Abstimmung in den Ligen getrennt. Eine Stimmenkumulation ist nur bei gleicher Ligazugehörigkeit zulässig.
- 3 Das Fernbleiben von der Präsidentenkonferenz wird mit einer Busse belegt.
- 4 Es dürfen nur die zugelassenen Personen teilnehmen.
- 5 Fristen:
 - a) Die Ankündigung der NLPK hat mindestens 30 Tage vor Sitzungstermin zu erfolgen.
 - b) Vereine haben ihre von der Traktandenliste unabhängigen Anträge mindestens 20 Tage vor Sitzungstermin einzureichen.
 - c) Die Einladung der NLPK ist inkl. Unterlagen mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin zu versenden.
 - d) Vereine haben bis fünf Tage vor Sitzungstermin die Möglichkeit, Anträge zu den Unterlagen und Traktanden der Nationalliga einzureichen.

Artikel 3.12

- 1 Die Präsidentenkonferenz beschliesst, unter Einhaltung der IFF-Bestimmungen und der Vorgaben von swiss unihockey bezüglich Nationalteams- und CH-Cuptermine abschliessend über folgende Rahmenbedingungen des Meisterschaftsbetriebs:
 - Modus Regular Season und Playoffs (Damen und Herren)
 - Punkteregelung nach der Regular Season
 - Auf- und Abstiegsmodus NLA / NLB
 - Rahmendaten, Spieltage und Anspielzeiten
 - Wochenraster und Spielplan
 - LineUp / Starting Six
- 2 Zur Förderung der für den Spitzensport erforderlichen Ligastrukturen kann die Präsidentenkonferenz in folgenden Bereichen selbständig interne Weisungen erlassen:
 - Vereinsvertretungen an Konferenzen
 - Sekretariatsstrukturen der Vereine
 - Interne und externe Informationen
 - Sponsoren- und Pressebetreuung
 - Auftritt der Mannschaften
 - Hallenwerbung, Printerzeugnisse, Internetauftritte

Kompetenzen

Weisungsrecht

C Nationalliga-Komitee

Artikel 3.13

Aufgaben

- 1 Das Nationalliga-Komitee ist ausführendes Organ. Es leitet die Nationalliga.
- 2 Der NL obliegt insbesondere in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien von swiss unihockey die Organisation des Spielbetriebs, die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder sowie die Umsetzung der Weisungen und Reglemente von swiss unihockey.
- 3 Der/die Nationalligapäsident/in ist Mitglied des ZVs von swiss unihockey. Er/Sie vertritt die Interessen der NL im ZV. Die Stellvertretung wird durch den Vizepräsidenten wahrgenommen.
- 4 Anträge an den Verbandsrat sind vom Komitee mindestens 20 Tage vorher einzureichen.
- 5 Anträge an die Delegiertenversammlung sind vom Komitee mindestens 60 Tage vorher einzureichen.

Artikel 3.14

Zusammensetzung

- 1 Das Nationalliga-Komitee besteht aus einem/einer Präsidenten/in und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des NL-Komitees werden auf die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 3 Die Amtsperiode verläuft parallel zu derjenigen des ZV von swiss unihockey.
- 4 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom NL-Komitee für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- 5 Bei Inexistenz des NLK wird durch die Nationalliga eine Übergangslösung definiert.

Artikel 3.15

- 1 Das NL-Komitee konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst.
- 2 Die Ressorts im NL-Komitee haben soweit zweckmässig, denjenigen der Kommissionen im ZV von swiss unihockey zu entsprechen.
- 3 Die Ressortvorsitzenden des NL-Komitees vertreten die Interessen der NL in den entsprechenden Kommissionen von swiss unihockey.
- 4 Die Ressortvorsitzenden können Stellvertreter in die Kommissionen entsenden.

Organisation**Artikel 3.16**

- 1 Das NL-Komitee erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ der NL zugeordnet sind.
- 2 Jedes NL-Komitee Mitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von NL-Komiteebeschlüssen einzeln zur Vertretung der NL berechtigt. In allen anderen Fällen besteht die Vertretungsberechtigung zu zweien.
- 3 Für besondere Aufgaben kann das NL-Komitee Arbeitsgruppen mit entsprechenden Kompetenzen bilden. In Arbeitsgruppen können auch Mitglieder die nicht der NL angehören, mitarbeiten.

Kompetenzen

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

Artikel 4.1

Reglements- änderungen / Auflösung

- 1 Für Änderungen des NL-Reglements gelten die SUHV-Statuten.
- 2 Für die Auflösung der Nationalliga sind zwei Drittel aller Mitgliederstimmen erforderlich.

Artikel 4.2

Übergangs- bestimmungen

- 1 Tatsachen, die vor Inkrafttreten des Reglements eingetreten sind, werden nach dem damals geltenden Recht beurteilt.
- 2 Sämtliche Beschlüsse und Reglemente der Organe bleiben in Kraft, soweit sie dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

Artikel 4.3

Inkraftsetzung

- 1 Diese Reglement tritt mit seiner Annahme durch den ZV von swiss unihockey vom 25. August 2011 in Kraft.